



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2021/0145

öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Beantragung einer Aufstellung von Kinderspielgeräten und Bänken sowie Kürzung und Entfernung des Buschwerks in der Parkanlage Villa Moll

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

06.05.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen bezüglich einer Aufstellung von Kinderspielgeräten und Bänken sowie Kürzung und Entfernung des Buschwerks in der Parkanlage Villa Moll wird abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Petentin hierüber zu unterrichten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Die Gestaltung, Ausstattung und Pflege der städtischen Park- und Grünanlagen erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Die Verfügbarkeit attraktiver Freizeitangebote für alle Altersgruppen ist ein wichtiges Ziel der Stadtentwicklung. Park- und Grünanlagen haben eine hohe Bedeutung für die Aufenthalts- und Freizeitqualität im öffentlichen Raum und erfüllen eine wichtige Naherholungsfunktion für die Bevölkerung.

Erläuterungen

Bei der Verwaltung ist am 12.03.2021 eine Anregung nach § 24 GO NRW eingegangen. Die Stadt Beckum möge eine Aufstellung von Kinderspielgeräten und Bänken sowie eine Kürzung und Entfernung des Buschwerks auf der städtischen Grünfläche an der Kaiser-Wilhelm-Straße in Neubeckum (Parkanlage Villa Moll) veranlassen. Zum weiteren Inhalt wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Der Anregung der Petentin über eine Aufstellung von Kinderspielgeräten und Bänken sowie Kürzung und Entfernung des Buschwerks in der Parkanlage Villa Moll wird nicht gefolgt.

Zur Begründung:

Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum (ISEK Neubeckum) ist in den Jahren 2018 und 2019 unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet und am 25.06.2020 einstimmig vom Rat der Stadt Beckum beschlossen worden. Seitdem bildet das ISEK Neubeckum die konzeptionelle Grundlage und ist Handlungsleitfaden für die städtebauliche Weiterentwicklung der Innenstadt Neubeckum. Für den umfangreichen Maßnahmenkatalog mit über 40 Einzelprojekten sind gestaffelte Realisierungszeiträume vorgesehen, um die Umsetzbarkeit der Maßnahmen zu gewährleisten.

Ein Leitziel des ISEK Neubeckum ist die Aufwertung des öffentlichen Grün- und Freizeitangebots. Bei der Parkanlage Villa Moll besteht Handlungsbedarf für eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität, die Befestigung der Wege und die Aufwertung der Begrünung. Die Umgestaltung der Parkanlage Villa Moll ist deshalb als Projekt C03 im ISEK Neubeckum aufgeführt. Eine Belebung der Parkanlage zum Beispiel durch Kinderspielgeräte ist jedoch nicht vorgesehen. Der ruhige, durch die großkronigen Bäume geprägte Charakter der Parkanlage soll auch in Zukunft beibehalten werden. Die Umgestaltung soll mittelfristig im Zeitraum 2025 bis 2028 erfolgen.

Der Parkanlage Villa Moll wird aus stadträumlicher Sicht eine geringere Bedeutung zugesprochen als dem Platz der Städtepartnerschaft. Die zeitliche Priorität bei der Umgestaltung der zentral gelegenen Park- und Grünanlagen liegt somit beim Platz der Städtepartnerschaft (Projekt C02 im ISEK Neubeckum). Als ISEK-Leitprojekt soll dieser für eine höhere Aufenthaltsqualität für verschiedene Nutzungsgruppen und für eine Verbesserung der Spiel- und Freizeitangebote umgestaltet werden. Die Umgestaltung soll ebenfalls mittelfristig im Zeitraum 2025 bis 2028 erfolgen.

Die Umgestaltung und zukünftige Funktion der zentral gelegenen Park- und Grünanlagen soll in einem vorgelagerten Qualifizierungsverfahren konzeptionell aufbereitet und funktional aufeinander abgestimmt werden (Projekt C01 im ISEK Neubeckum). Das Qualifizierungsverfahren soll bis zum Jahr 2024 starten.

In der Parkanlage Villa Moll befindet sich aktuell eine Parkbank. Aufgrund einer früheren Anfrage der Petentin aus dem Jahr 2020 wird in Kürze eine weitere Bank zentral in der Parkanlage errichtet.

In der Vergangenheit sind Bänke in der Parkanlage abgebaut worden, weil es zu Konflikten zwischen Anwohnerinnen und Anwohnern und Besucherinnen und Besuchern gekommen ist. Die Bänke befanden sich jedoch näher an den umliegenden Wohngebäuden. Die Pflege der Parkanlage beschränkt sich aktuell auf Rasenschnitt. Pflegemaßnahmen des Grün- und Pflanzenbestands werden bei Bedarf durchgeführt (zum Beispiel Baum- und Strauchschnitt). Ein weiteres kurzfristiges Handlungserfordernis vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie ergibt sich aus Sicht der Verwaltung nicht.

Die Verwaltung empfiehlt daher, von weiteren Ergänzungen des Mobiliars und umfangreichen Änderungen der Begrünung abzusehen und dem im ISEK Neubeckum vorgesehenen und abgestimmten Zeitplan zu folgen. Die finanzielle Förderfähigkeit der Umgestaltung durch Städtebaufördermittel bleibt damit ebenso gewahrt wie eine stadträumlich erwünschte sinnvolle und abgestimmte Umgestaltung der Parkanlage Villa Moll und der weiteren Park- und Grünanlagen in der Innenstadt Neubeckum.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Verwaltung eine kurzfristige Aufstellung von Kinderspielgeräten und Bänken sowie die Kürzung und Entfernung des Buschwerks in der Parkanlage Villa Moll im Sinne der Petentin nicht empfehlenswert.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 GO NRW